

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **HOME-B-2** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Esther POZO VERA**  [**esther.pozo-vera@ec.europa.eu**](mailto:esther.pozo-vera@ec.europa.eu)  **+32 2 2999388**  **1**  **2. Quartal 2020[[1]](#footnote-1)**  **1 Jahr1**  ⌧ **Brüssel □ Luxemburg □ Anderer:…………..** |
|  | ⌧ **Mit Vergütungen □ Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Festlegung, Umsetzung und Koordinierung politischer, rechtlicher und operativer Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Außengrenzenmanagement, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung des Schengen-Raums und den Schengen-Evaluierungsmechanismus.

Der/die ANS arbeitet unter der Aufsicht eines Verwalters. Unbeschadet des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den nationalen/regionalen und europäischen Verwaltungen wird der/die ANS nicht an Einzelfällen mit Auswirkungen auf Dossiers arbeiten, die er/sie in den zwei Jahren vor seinem/ihrem Beitritt zur Kommission in seiner/ihrer nationalen Verwaltung hätte bearbeiten müssen, oder an unmittelbar angrenzende Fälle. Er/sie vertritt die Kommission keinesfalls, um finanzielle oder sonstige Verpflichtungen einzugehen oder im Namen der Kommission zu verhandeln.

Der/die ANS koordiniert die Vorbereitung der Schengen-Evaluierungen für eine Reihe von Mitgliedstaaten und nimmt als zweiter Experte der Kommission an Schengen-Evaluierungsmissionen teil, insbesondere im Bereich des Außengrenzenmanagements. Der/die ANS arbeitet mit anderen Fachreferaten und den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zusammen. Er/sie wird auch zur Vorbereitung, Annahme und Weiterverfolgung des spezifischen Schengen-Evaluierungsberichts beitragen, einschließlich zur Unterstützung bei der Ausarbeitung und Annahme der einschlägigen Empfehlungen und der Präsentationen in den Sitzungen des Schengen-Ausschusses und des Rates der Europäischen Union.

Der/die ANS wird auch zur Entwicklung des Schulungsprogramms für die Schengen-Evaluierung in enger Zusammenarbeit mit Frontex sowie zur Entwicklung des Arbeitsprogramms von Scheval beitragen. Der/die ANS wird unter der Aufsicht eines Kommissionsbeamten auch die nationalen Programme der von ihm/von ihr koordinierten Mitgliedstaaten im Bereich der HOME-Fonds und die damit verbundenen EMAS-Anwendungen bewerten. Der/die ANS wird auch als Ansprechpartner für Datenschutzbewertungen mit der GD JUST fungieren.

Im weiteren Sinne hat der/die ANS unter der Aufsicht eines Kommissionsbeamten folgende Aufgaben:

• POLITIKENTWICKLUNG – Beitrag zur Entwicklung der Politik der Generaldirektion und der Kommission in dem oben genannten Bereich, zur Festlegung der politischen Ziele und Prioritäten sowie zur internen Planung und Programmierung im Referat, zur Verfolgung der politischen Entwicklungen in dem oben genannten Bereich, zur Bewertung/Festlegung der Umsetzung der Verwaltung der Außengrenzen und zur Überwachung und/oder Einleitung von Studien, die von der GD HOME oder anderen Generaldirektionen in Auftrag gegeben wurden;

• ARBEIT IM BEREICH DER GESETZGEBUNG – Beitrag zur Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Rechtsvorschriften in dem oben genannten Bereich, einschließlich der Reform der Verordnung über den Schengen-Evaluierungsmechanismus, und Beitrag zur Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften in dem oben genannten Bereich sowie Bearbeitung von Beschwerden und sonstigen Schriftwechseln von Bürgern;

• POLITIK-KOORDINIERUNG – aktive Bemühungen um eine bessere interne Koordinierung und Zusammenarbeit innerhalb des Referats, der GD und zwischen den Dienststellen der Kommission in dem oben genannten Bereich und Koordinierung der Tätigkeiten des Referats mit den Kabinetten und anderen Generaldirektionen;

Dienststellenübergreifende KOORDINIERUNG und KONSULTATION – Vorbereitung, Durchführung und Beantwortung von dienststellenübergreifenden Konsultationen zu allen relevanten Aspekten der oben genannten Arbeit der Kommission; Koordinierung und Überwachung dieser Tätigkeiten mit den Referaten der Generaldirektion;

• VERTRETUNG, VERHANDLUNG und MITWIRKUNG – Unterstützung der Vertretung der Kommission in den Sitzungen des Ausschusses des Europäischen Parlaments, der Arbeitsgruppen des Rates, des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC); Organisation von Treffen mit den Mitgliedstaaten und Entwurf von Antworten auf mündliche und schriftliche Anfragen und Petitionen von MdEP sowie auf die Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten; oder

• Externe KOMMUNIKATION (allgemein) – Präsentationen und Vorträge auf Seminaren und Workshops im oben genannten Bereich

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: Grenzmanagement, Politikwissenschaft, Recht oder öffentliche Verwaltung.

Berufserfahrung

Mindestens 10 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Außengrenzenmanagements und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Schengen-Evaluierungen.

Ausgezeichnete Kenntnis des Schengen-Besitzstands der EU und seiner Rechtsgrundlagen (in erster Linie des Schengener Grenzkodex).

Außerdem sind fundierte Kenntnisse der internen Adoptionsverfahren der Kommission und des interinstitutionellen Rahmens der EU erforderlich.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Englisch – C1.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.DDG.B.4. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.DDG.B.4, [HR-MAIL-B4@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B4@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)